Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. November 2026
(OR. en)

15249/26
ADD 1

ENT 293
MI 1102
IND 654
CHIMIE 141
COMPET 1283
SAN 747
ENV 1345
CONSOM 315

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	D(2026) 106531 annex
Betr.:	ANHANG der VERORDNUNG (EU) …/… DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich als Düngemittel verwendetem Calciumcyanamid

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D(2026) 106531 annex.

Anl.: D(2026) 106531 annex

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D106531/05
[…](2026) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) …/… DER KOMMISSION

zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich als Düngemittel verwendetem Calciumcyanamid

ANHANG

In Anhang XVII wird folgender Eintrag angefügt:

„[*Amt für Veröffentlichungen: bitte die nächste fortlaufende Nummer einfügen*]. Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff $CaCN_2$ CAS-Nr.: 156-62-7 EG-Nr.: 205-861-8	1. Darf ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] nicht zur Verwendung als Düngemittel durch die breite Öffentlichkeit als Stoff als solcher oder in einem Gemisch in Verkehr gebracht werden. 2. Darf ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] durch die breite Öffentlichkeit als Stoff als solcher oder in einem Gemisch nicht als Düngemittel verwendet werden. 3. Darf ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] nicht als Düngemittel für die gewerbliche Verwendung in Verkehr gebracht werden, sofern folgende Bedingungen nicht erfüllt sind: a) es befindet sich in körnigem Zustand; b) die Verpackung ist gemäß Absatz 4 gekennzeichnet; c) es liegt eine angemessene Gebrauchsanweisung bei, in der mindestens die in Absatz 6 festgelegten vorgeschriebenen Verwendungsbedingungen angegeben sind. 4. Für die Zwecke des Absatzes 3 Buchstabe b muss die Verpackung von Calciumcyanamid als Düngemittel für die gewerbliche Verwendung gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgendem Hinweis versehen sein: ‚*Nur für gewerbliche Verwendung.*

	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung befolgen.‘ 5. Abweichend davon gilt Absatz 3 nicht für Calciumcyanamid als Düngemittel für die gewerbliche Verwendung, das erstmals vor dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] in Verkehr gebracht wurde. 6. Darf ab dem [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen*] nicht als Düngemittel für die gewerbliche Verwendung in Verkehr gebracht werden, sofern es sich nicht in körnigem Zustand befindet und folgende Bedingungen erfüllt sind: a) wird es auf offenem Boden verwendet, so wird es unverzüglich in einer Tiefe von mindestens 10 cm eingebracht; b) wird es auf Feldern mit einem Gefälle von 5 % bis 15 % verwendet, so wird es entweder unmittelbar nach der Ausbringung in den Boden eingebracht oder mit Geräten zur Tiefenausbringung eingebracht; c) wird es auf einem an einen Wasserlauf angrenzenden Feld verwendet, so muss zwischen dem Feld und dem Wasserlauf ein begrünter Pufferstreifen liegen; die Breite des begrünten Pufferstreifens beträgt bei Feldern mit einem Gefälle von weniger als 5 % mindestens 10 m und bei Feldern mit einem Gefälle von 5 % bis 15 % mindestens 20 m; d) es darf nicht auf Feldern mit einem Gefälle von mehr als 15 % verwendet werden; e) es darf nicht auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen

	oder schneebedeckten Böden verwendet werden.“